

Beschluss Nr. 3 / 2019

Die Berliner Vertragskommission Soziales („Kommission 75“) beschließt die pauschale Vergütungserhöhung für die Einrichtungen und Dienste für den Personenkreis nach §§ 67, 68 SGB XII im Land Berlin.

1. Pauschale Vergütungsvereinbarung 2020/2021

Leistungserbringer können für den Zeitraum 2020 und 2021 eine pauschale Vergütungssteigerung der Maßnahme- und Grundpauschale geltend machen. Die pauschale Vergütungserhöhung kann einrichtungsindividuell auch nur für den Zeitraum 2020 in Anspruch genommen werden. Bei einer nachträglichen Inanspruchnahme für das Jahr 2021 ist ein Kostenblatt mit Gestehungskosten 2019 vorzulegen. Eine alleinige pauschale Steigerung nur für 2021 ist ausgeschlossen.

Die hiermit vereinbarten Anpassungen der Vergütungen für den Personenkreis nach §§ 67, 68 SGB XII gelten für den Vereinbarungszeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021.

Voraussetzungen für die Teilnahme am pauschalen Verfahren:

Die pauschale Vergütungserhöhung wird vereinbart, wenn der Träger seine testierfähigen Gestehungskosten 2018 mit den auf der Grundlage der Übergangskostenblätter lt. Beschluss 07/2015 der Kommission 75 angepassten und abgestimmten Kostenblättern gegenüber dem Vertragsreferat der SenIAS darlegt. Bis zu einem kalkulatorischen Überschuss von max. 2,5% und einer Toleranzmarge von 2% erfolgt die Vergütungsfortschreibung in voller unten genannter Höhe (näheres siehe Kostenblätter).

Gemäß des Plausibilisierungsverfahrens für die pauschale Fortschreibung kann das Land Berlin Nachfragen stellen, wenn

- a) die Personaldurchschnittskosten über 65.000 € oder unter 27.500 € pro Jahr und Vollzeitkraft liegen und/oder
- b) der Anteil der Sonstigen Kosten größer als 40 % oder kleiner als 10 % der Gesamtkosten ist. Die Sonstigen Kosten sind dann nach einrichtungsspezifischen Sonstigen Kosten und Trägergemeinkosten aufzuschlüsseln.

Zum Verfahren: Im Sinne des Beschlusses 7/2015 werden die angepassten Kostenblätter angewandt und durch eine Zusatzrechnung ergänzt, bei der von den Sonstigen Kosten der im Kostenblatt angegebene refinanzierte Investitionsbetrag (IB) abgezogen wird. Das Ergebnis bildet die Grundlage für die Betrachtung des Anteils der Sonstigen Kosten an den Gesamtkosten.

Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, sich dann vom Leistungserbringer die Zuordnung der Sonstigen Kosten darlegen zu lassen. Sofern vom Sozialhilfeträger die Kostendarstellung nicht plausibel nachvollzogen werden kann, ist dieser berechtigt, Testate anzufordern und der Leistungserbringer verpflichtet, diese beizubringen.

Die abgestimmten und angepassten Kostenblätter werden für sämtliche Leistungsangebote für den Personenkreis nach §§ 67, 68 SGB XII eingesetzt.

Wenn ein Leistungserbringer die pauschale Vergütungserhöhung für mehrere Einrichtungen eines Leistungstyps vereinbaren möchte, können die Kosten für die betreffenden Angebote als Summe in ein Kostenblatt eingetragen werden, sofern bisher identische Maßnahme- und Grundpauschalen vereinbart waren.

Vergütungsrelevante Änderungen von Leistungsbeschreibungen und Leistungsvereinbarungen bleiben davon unberührt.

Um den Anspruch auf die pauschale Vergütungserhöhung zum 01.01.2020 zu wahren, muss der Leistungserbringer die Teilnahme am pauschalen Verfahren für die Jahre 2020 und gegebenenfalls 2021 grundsätzlich bis zum 01.10.2019 bei der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales schriftlich mit Abgabe des Antragsformulars erklären. Das Kostenblatt ist bis spätestens zum 01.11.2019 nachzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach neuem Recht die Vergütung erst mit Abschluss eines Vertrages angepasst werden kann. Einen rückwirkenden Vertragsabschluss zum Datum des Antrageingangs kann es nicht mehr geben.

Höhe der pauschalen Vergütungssteigerung:

Die pauschale Vergütungssteigerung für die Jahre 2020/2021 kann in Höhe von jeweils 4,99% für 2020 und 3,50% für 2021 geltend gemacht werden.

Das entspricht einer Vergütungsanpassung von

5,79% für Personalkosten und 1,80% für Sachkosten im Jahr 2020 und

3,88% für Personalkosten und 2,00% für Sachkosten im Jahr 2021.

Die Möglichkeit zur individuellen Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII bleibt für beide Vertragsparteien von den pauschalen Steigerungen unberührt.

Verbindliche Zusage zur vollständigen Weitergabe der Personalkostensteigerungen an die Beschäftigten

Die Leistungserbringer verpflichten sich, unter Berücksichtigung der tarifvertraglichen Regelungen, die erhaltenen Personalkostensteigerungen vollständig an die Beschäftigten weiterzugeben. Die anteilige Personalkostensteigerung wird in der Vergütungsvereinbarung ausgewiesen. Die Leistungserbringer können bei Verdacht eines Verstoßes gegen diese Regelung vom Land Berlin aufgefordert werden, die Umsetzung dieser Weitergabeverpflichtung plausibel darzulegen. Gelingt dies nicht, führt dies zu einer Erstattungspflicht in der Höhe der festgestellten nicht weitergegebenen Beträge.

Verfahren für neue Leistungsangebote

Eröffnung in 2018 oder 2019

Sofern der Träger weitere Einrichtungen des gleichen Leistungstyps betreibt, für die identische Vergütungen vereinbart sind, wird für die neue Einrichtung auf die Darlegung von Gestehungskosten verzichtet. Die pauschale Vergütungserhöhung wird analog wie bei den weiteren Einrichtungen des Leistungstyps vorgenommen.

Wenn der Leistungserbringer keine weiteren gleichartigen Leistungen an verschiedenen Orten ausführt, bzw. wenn für diese abweichenden Vergütungen vereinbart sind, werden die in 2018 anteilig angefallenen Kosten auf ein volles Kalenderjahr hochgerechnet. Das weitere Verfahren verläuft unter Berücksichtigung der o.g. Plausibilitätsvorgaben analog wie bei bestehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen. Für Leistungserbringer, die in 2019

erstmalig eine Leistung aus dem bestehenden Leistungsportfolio anbieten, wird auf die Vorlage eines Kostenblattes verzichtet, die pauschale Vergütungserhöhung wird in voller Höhe vereinbart.

Beschluss weiterer entgeltrelevanter Vereinbarungen

2. Pauschale Anpassung des Investitionsbetrages

Für die folgenden ambulanten Leistungstypen wird der IB auf Antrag pauschal um die angegebenen Beträge je BT gesteigert.

Leistungstyp	2020	2021
72BGW / 72 BEW	+ 2%	+ 2%
72 DBW	+ 2%	+ 2%

3. Investitionsbetrag individuell

Die Möglichkeit der einrichtungsindividuellen Vereinbarung eines Investitionsbetrages bleibt von den pauschalen Steigerungen unberührt.

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.

(Dr. Rehse)
Vorsitzende der Ko75